

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen VEREINIGTE GUGGEN ST.GALLEN (VGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Die VGS bezwecken die Förderung und Koordination der fasnächtlichen, insbesondere der guggenmusikalischen Aktivitäten im Raum St.Gallen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede Guggenmusig werden, die sich an den Aktivitäten während der St.Galler Fasnacht beteiligt oder diese unterstützt.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied, das die Interessen der VGS in grober Weise verletzt, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der VGS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, statt.
- 7.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen und die Traktandenliste enthalten.
- 7.4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie werden traktandiert.
- 7.5. Jedes Mitglied verfügt über zwei stimmberechtigte VertreterInnen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung darf ausnahmsweise über Gegenstände beschliessen, die nicht gehörig angekündigt sind.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:

- Beschluss über Anträge gemäss Art. 7. Abs. 4 dieser Statuten
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion der VGS

Im Jahresrhythmus:

- Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle

Sofern nicht anders vorgesehen, erfolgen die Entscheide mit einfachem Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, Einblick in die Liste der Vereinsmitglieder zu nehmen.

Art. 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 10.2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst, mit mindestens folgenden Chargen:
 - Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
- 10.3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- 10.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt jedes Vorstandsmitglied in seinem Aufgabenbereich.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1.Oktober und endet am 30.September.

Art. 13 Vereinsvermögen

- 13.1. Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen sind grundsätzlich Eigentum der VGS.
- 13.2. Für die Verbindlichkeiten der VGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten VertreterInnen aller Mitglieder zustimmen.

Art. 15 Auflösung oder Fusion

Für die Auflösung oder Fusion der VGS ist eine Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten VertreterInnen aller Mitglieder nötig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 25. Oktober 2006 in Kraft.

St. Gallen, 25. Oktober 2006

Die Präsidentin:

Géraldine Brot

Der Aktuar:

Nicolas Steiner